



Inhaltsverzeichnis		Seite
	Allgemeines	4
I	Name und Sitz	
	Art. 1 Name	4
	Art. 2 Sitz	4
II	Zweck und Aufgaben	
	Art. 3 Zweck	4
	Art. 4 Aufgaben	4
	Art. 5 Non-Profit Organisation	4
III	Organisation	
	Art. 6 Organe	5
3.1	Mitgliederversammlung	
	Art. 7 Stellung	5
	Art. 8 Aufgaben	5
	Art. 9 Einberufung	5
	Art. 10 Beschlüsse	6
	Art. 11 Versammlungsleitung	6
3.2	Vorstand	
	Art. 12 Geschäftsführung und Vertretung	6
	Art. 13 Zusammensetzung	7
	Art. 14 Aufgaben	7
	Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung	7
3.3	Geschäftsstelle	
	Art. 16 Führung	8
3.4	Revisionsstelle	
	Art. 17 Wahl	8
	Art. 18 Aufgaben	8
IV	Mitglieder / Gönner	
	Art. 19	8
	Art. 20	9
	Art. 21	9
	Art. 22	9



Inhaltsverzeichnis		Seite
V	Finanzen	
	Art. 23 Einnahmen	9
	Art. 24 Beitragspflicht	10
	Art. 25 Haftung	10
	Art. 26 Geschäftsjahr	10
	Art. 27 Entschädigung	10
VI	Auflösung	
	Art. 28 Vereinsbeschluss	10
	Art. 29 Vermögen	10
VII	Schlussbestimmungen	
	Art. 30 Inkrafttreten	10
Anhang allgemein		11
Anhang 1		
	- Finanzkompetenzen	11
Anhang 2		
	- Reglement über die Funktion des Vorstandes	11
Anhang 3		
	- Pflichtenheft der Geschäftsstelle	12
Anhang 4		
	- Reglement Aktivmitglieder - ehrenamtliche Mitarbeiter	12
Anhang 5		
	- Reglement Sponsoren und Gönner	12
Anhang 6		
	- Schlussbestimmungen	13



Allgemeines

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Alle Stellen und Personen sind in der männlichen Form verfasst. Die Ausführungen gelten sinngemäss natürlich auch für weibliche Mitglieder.

Verein Schweizer-Tiertafel.ch wird mit Schweizer-Tiertafel.ch abgekürzt.

I Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Verein Schweizer-Tiertafel.ch

besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff.ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Hauptsitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

- Ziegel mattstrasse 11, 4415 Lausen

II Zweck und Aufgabe

Art. 3 Zweck

Zweck der Schweizer-Tiertafel.ch ist:

- a) die Förderung des Tierschutzes;
- b) die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

Art. 4 Aufgaben

Der Verein Schweizer-Tiertafel.ch kann insbesondere Aufgaben wahrnehmen:

- a) die Unterhaltung von Ausgabestellen zur Ausgabe von Tierfutter und Tierbedarf für Haustiere, soweit der Halter des Tieres zur artgerechten Versorgung des Tieres nicht in der Lage ist;
- b) Information und Beratung zur artgerechten Haltung und Pflege von Haustieren, um eine nicht artgerechte Haltung von Haustieren zu beseitigen und zu vermeiden;
- c) freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Haustieren, sofern der Halter die Mittel hierfür nicht aufbringen kann;
- d) die Durchführung von Veranstaltungen und Events (Messeauftritte, Infostände u.a.) zur Information über die Belange des Vereins, die artgerechte Haltung von Haustieren und zu Fragen des Tierschutzes;
- e) die Unterstützung von Tierhaltern in Not durch Sach- und in geringem Umfang Geldzuwendungen, sofern der Verein auf die Notsituation des Halters aufmerksam gemacht worden ist;
- f) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins besteht nicht.
- g) Es ist ausdrücklich nicht Zweck des Vereins, die Zucht von Haustieren oder das Sammeln von Haustieren zu unterstützen oder zu fördern!



Art. 5 Non-Profit Organisation

Verein Schweizer-Tiertafel.ch strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

III Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der Schweizer-Tiertafel.ch sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 7 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schweizer-Tiertafel.ch. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 8 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten;
- b) Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der Schweizer-Tiertafel.ch;
- c) Genehmigung von Protokoll, Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht, Budget und strategischen Zielen;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidiums für 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich;
- f) Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln oder in Globo;
- g) Die Wahl des Präsidenten, erfolgt in einem besonderen Wahlgang;
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Beschlussfassung über weitere traktandierete Geschäfte und Anträge von Mitgliedern;
- j) Revision der Statuten;
- k) Behandlung von Rekursen betreffend die Nichtaufnahme von Mitgliedern.

Art. 9 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch und unter Angaben der Traktanden verlangt;
 - c) schriftlich mit beigelegter Traktandenliste.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum



schriftlich zu erfolgen und die Traktanden sind:

- a) Appell;
 - b) Genehmigung der Traktandenliste;
 - c) Wahl der Stimmenzähler;
 - d) Genehmigung des Protokolls;
 - e) Jahresbericht des Präsidenten und weitere Berichte;
 - f) Mutationen;
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht;
 - h) Festlegung des Mitgliederbeitrags und Genehmigung des Budgets;
 - i) Jahresprogramm;
 - j) Wahlen;
 - k) Behandlung von Anträgen;
 - l) Verschiedenes.
4. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum, dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 10 Beschlüsse

1. Jedes Aktivmitglied (ehrenamtliche Helfer) hat eine Stimme, Sponsoren- und Gönnermitglieder haben nur beratende Stimme.
2. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit offenem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
4. Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Versammlungsleitung

1. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
2. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Gleiches gilt bei Wahlen.

3.2 Vorstand

Art. 12 Geschäftsführung und Vertretung

Die Leitung der Schweizer-Tiertafel.ch ist dem Vorstand übertragen. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;

1. Die Gründungsmitglieder besetzen den Vorstand und erhalten den Status «Ehrenmitglied».
2. Ein Vorstandmitglied, mit dem Status «Ehrenmitglied» kann nur durch die Mitgliederversammlung neu gewählt werden, wenn dieser:



- a) bei Rücktritt;
- b) Missachtung der Vereinsstatuten;
- c) durch ableben.

Art. 13 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und maximal fünf Mitgliedern, insbesondere:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten;
 - c) dem Aktuar;
 - d) dem Kassier;
 - e) dem Beisitzer.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14 Aufgaben

1. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
 - b) Umwandlung des Vereins in eine Stiftung mit dem gleichen Zweck, sofern das Vereinsvermögen höher als Fr. 50'000.— ist;
 - c) das Festlegen der strategischen Ziele;
 - d) stellt Anträge an die Mitgliederversammlung;
 - e) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - f) das Erstellen des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - g) beantragt Statutenänderungen;
 - h) die Bezeichnung und Organisation der Geschäftsstelle;
 - i) die Wahl von Kommissionen, insbesondere für die Organisation und Planung vom Verein Schweizer-Tiertafel.ch;
 - j) Regelung der Unterschriftsberechtigungen;
 - k) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - l) überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente;
 - m) organisiert ausserordentliche Anlässe;
 - n) das Erstellen und Genehmigen des Entschädigungs- und Spesenreglements.
2. Die Pflichten und Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Vorstandsreglement umschrieben.
3. Rücktritte aus dem Vorstand sind grundsätzlich auf Ablauf eines jedem Vereinsjahres möglich, die Ersatzwahl erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
2. Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder



anwesend ist.

3. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Gleiches gilt bei Wahlen.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

3.3 Geschäftsstelle

Art. 16 Führung

1. Verein Schweizer-Tiertafel.ch unterhält eine Geschäftsstelle, der insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt.
2. Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Geschäftsstelle.

3.4 Revisionsstelle

Art. 17 Wahl

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Person in die Revisionsstelle. Diese darf keinem anderen Organ der Schweizer-Tiertafel.ch angehören.
2. Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Aufgaben

1. Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung der Schweizer-Tiertafel.ch.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Decharge Erteilung an den Vorstand.
3. Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belge zu verlangen.

IV Mitglieder / Gönner

Art. 19 Mitgliedschaften

Der Verein Schweizer-Tiertafel.ch unterscheidet Aktiv-, Passiv- Sponsoren/Gönner- und Ehrenmitglieder:

1. Aktivmitglieder
 - a) ehrenamtliche Helfer



2. Passivmitglieder
 - a) Einzelpersonen
 - b) Familien
 - c) Firmen
3. Sponsoren und Gönner
4. Ehrenmitglieder

Art. 20 Rechte und pflichten

1. Die Aktivmitglieder (ehrenamtliche Mitarbeiter) sind berechtigt, die der Schweizer-Tiertafel.ch zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Dienstleistungen zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
2. Die Passiv, Sponsoren und Gönnermitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Schweizer-Tiertafel.ch nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliederbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Art. 21 Austritt

1. Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.
2. Bei Passiv, Sponsoren und Gönnermitgliedern erlischt die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 22 Ausschluss

Der Ausschluss eines Aktiv-, Passiv- oder Sponsoren/Gönnermitglied aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens, gegen jedes Mitglied verfügt werden.

V Finanzen

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins Schweizer-Tiertafel.ch setzen sich wie folgt zusammen:

- a) der Mitglieder;
 - Einzelmitgliedschaft 25.- CHF
 - Familienmitgliedschaft 50.- CHF
 - Firmenmitgliedschaft 100.- CHF
- b) den Sponsor / Gönnerbeiträgen;



- c) den Beiträgen öffentlicher Hand;
- d) allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 24 Beitragspflicht

Passiv - und Gönnermitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag. Stichtag für die Berechnung ist der 31.12. des Vorjahres.

Art. 25 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der Schweizer-Tiertafel.ch haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schweizer-Tiertafel.ch ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 27 Entschädigung

Die Tätigkeit in der Schweizer-Tiertafel.ch erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

VI Auflösung

Art. 28 Vereinsbeschluss

Die Schweizer-Tiertafel.ch kann nur durch den Vorstand aufgelöst werden. Dazu bedarf es eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Art. 29 Vermögen

Im Falle einer Auflösung der Schweizer-Tiertafel.ch wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

VII Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Schweizer-Tiertafel.ch am 4. April 2017 in Lausen BL genehmigt und treten sofort in Kraft.

Lausen, 4. April 2017

Arlette Sumi

- Präsidentin

Iris Gass

- Aktuarin

Anhang allgemein

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Statuten Verein Schweizer-Tiertafel.ch



Anhang 1

Finanzkompetenzen

- a) Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über höchstens CHF 1500.00 der liquiden Mittel.
- b) Der Präsident verfügt ausserhalb des Budgets über höchstens CHF 1500.00 der liquiden Mittel.
- c) Der Geschäftsleiter verfügt ausserhalb des Budgets über höchstens CHF 1500.00 der liquiden Mittel.

Diese Finanzkompetenzen behalten ihre Geltung bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Anhang 2

Reglement über die Funktionen des Vorstandes

1 Präsident

Der Präsident leitet den Verein Schweizer-TierTafel.ch führt die Geschäftsstelle und vertritt ihn nach aussen. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit. Er überwacht die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er führt mit Einzelunterschrift alle Vereinsgeschäfte. Er zeichnet einzeln in allen finanziellen Angelegenheiten. Der Präsident verfasst den Jahresbericht des Vereins. Er sammelt die Präsidialakten.

2 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit.

3 Aktuar

1. Der Aktuar protokolliert die Verhandlungen an der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen. Er informiert an Sitzungen abwesende Vorstandsmitglieder über gefasste Beschlüsse, soweit erforderlich. Er führt die Korrespondenz des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten/Geschäftsleiter. Er führt das Vereinsarchiv.
2. Ihm obliegt die Mitgliederkontrolle aller Kategorien.

4 Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er zeichnet einzeln in allen finanziellen Angelegenheiten. Langfristige Kapitalanlagen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Ausgabebelege sind vom Präsidenten zu visieren. Der Kassier besorgt den Einzug der Mitglieder – Sponsoren und Gönnerbeiträge. Er schliesst auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung ab und informiert an der Mitgliederversammlung darüber.

Anhang 3



Pflichtenheft der Geschäftsstelle

1. Der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist die zentrale und operative Anlaufstelle in allen Belangen.
2. Er ist zuständig für die Planung, Koordination und Umsetzung der Tätigkeit ehrenamtlichen Mitarbeiter im Auftrag des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die Qualität Sicherung der ehrenamtlichen Helfer. Der Geschäftsleiter sichert und unterstützt die nötige Kommunikation zum Vorstand den Betrieben und weiteren involvierten Intuitionen. Er bereitet wichtige strategische Entscheidungen vor.
3. Der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die Benützung der Infrastruktur des Vereins.
4. Der Geschäftsleiter kann, wenn nötig, durch weitere Personen in der Arbeit unterstützt werden.
5. Der Geschäftsleiter berichtet dem Präsidenten und dem Vorstand.
6. Er vertritt die Schweizer-Tiertafel.ch gegenüber den Mitgliedern, Sponsoren und Gönner.
7. Für Projekte und spezielle Aufgaben kann er nach Rücksprache mit dem Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

Anhang 4

Reglement Aktivmitglieder - ehrenamtliche Mitarbeiter

1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Zusammenarbeit der ehrenamtlichen Helfer und dem Verein.

2 Grundsätzliches

1. Ehrenamtliche Mitarbeiter haben keinen finanziellen Anspruch für ihre Tätigkeit im Verein.
2. Ehrenamtliche Mitarbeiter verhalten sich gegenüber den Klienten, Mitgliedern, Sponsoren/Gönner und dem Vorstand respektvoll.
3. Ehrenamtliche Mitarbeiter verpflichten sich, ihre Verantwortung pflichtbewusst und vorschriftsgemäss zu erfüllen.
4. Ehrenamtliche Mitarbeiter zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
5. Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstehen dem Datenschutz und der Schweigepflicht.

Anhang 5

Reglement Sponsoren und Gönner

1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Zusammenarbeit zwischen Sponsoren/Gönner und dem Verein Schweizer-Tiertafel.ch.

Grundsätzliches

1. Gegenüber seinen Sponsoren und Gönner verpflichtet sich der Verein Schweizer-Tiertafel.ch mit einem definierten Auftrag für das Unternehmen zu werben.
2. Die Details werden mit dem Sponsor/Gönner vereinbart und vertraglich geregelt.
3. Sponsoren/Gönner dürfen eine natürliche Person an die Generalversammlung delegieren.



Anhang 6

Schlussbestimmungen

1. Die Anhänge 1 bis 5 wurden an der Gründungssitzung vom 4. April 2017, vom Vorstand beschlossen.
2. Änderungen von Anhang 1 bis 5 können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Lausen, 4. April 2017

Arlette Sumi

- Präsidentin

Iris Gass

- Aktuarin